

ETH-Beschwerdekommision

Postfach 6061 | CH-3001 Bern

Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 0110

Urteil vom 29. Juni 2010

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Peter Kottusch, Präsident; Astrid Forster, Christian Heimlich,
René Monnier und Yolanda Schärli

Parteien

A_____,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule (ETH Zürich),

c/o Studienadministration HG FO 22.1, Rämistrasse 101,
8092 Zürich,

vertreten durch Prof. Hans R. Heinemann, Prorektor Lehre,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

**Wiedereintritt in den Studiengang Maschineningenieur-
wissenschaften BSc**

(Verfügung der ETH Zürich vom 9. Dezember 2010)

Sachverhalt:

A. Der Beschwerdeführer ersuchte um Wiedereintritt in den Studiengang Maschinen-ingenieurwissenschaften Bsc an der ETH Zürich. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2009 teilte Dr. B_____ im Auftrag der Rektorin dem Beschwerdeführer mit, eine Zulassung sei nicht möglich.

B. Der Beschwerdeführer erhob gegen die ablehnende Verfügung am 3. Februar 2010 Beschwerde an die ETH-BK und beantragte den Wiedereintritt zum massgeblichen Studiengang. Zur Begründung führte er im Wesentlichen gesundheitliche Gründe an, derentwegen er in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei.

C. Die Instruktionsrichterin ersuchte den Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2010 um Leistung eines Kostenvorschusses. Nach dessen rechtzeitigem Eingang forderte sie die ETH Zürich am 19. Januar 2010 zur Stellungnahme auf.

D. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 18. Februar 2010 die Abweisung der Verwaltungsbeschwerde.

E. Die Instruktionsrichterin sandte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Februar 2010 die Beschwerdeantwort der ETH Zürich zur Kenntnis zu. Der Beschwerdeführer reichte am 10. März 2010 (Poststempel: 15.3.2010, eingelangt bei der ETH-BK am 16.3.2010) unaufgefordert eine Stellungnahme ein, welche (auch) an die Leiterin der Studienadministration der ETH Zürich gerichtet war.

F. Die Instruktionsrichterin forderte den Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 29. März 2010 auf, seinen Arzt Dr. med. C_____ von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und von ihm schriftlich Auskunft über die gesundheitliche Beeinträchtigung zu verlangen. Daneben ersuchte sie ihn um Beantwortung verschiedener Fragen. Die ETH Zürich forderte sie zur Einreichung der Bestätigungen betr. Urlaub für die Semester WS 2004/2005 sowie SS 2006 auf

G. Dr. med. C_____ reichte mit Schreiben vom 6. April 2010 eine Antwort ein, worin er sich hauptsächlich sinngemäss dahingehend äusserte, dass er nur gegenüber einem kompetenten Vertrauensarzt eine Begutachtung abgeben würde, gegenüber der ETH-BK könne er nicht auf die gestellten Fragen eingehen.

H. Die ETH Zürich reichte mit Schreiben vom 29. März 2010 eine Stellungnahme zu Ziff. 5 der gegnerischen Eingabe vom 10. März 2010 ein, welche dem Beschwerdeführer zur Kenntnis versandt worden ist.

I. Der Beschwerdeführer beantwortete am 7. April 2010 die ihm mit Zwischenverfügung vom 29. März 2010 gestellten Fragen innert Frist. Die ETH Zürich kam der Aufforderung am 12. April 2010 nach, ebenfalls innert Frist.

J. Die Instruktionsrichterin forderte den Beschwerdeführer nochmals mit Nachdruck auf, Dr. med. C_____ vom Arztgeheimnis zu entbinden und auf die in der Zwischenverfügung vom 29. März 2010 gestellten Fragen zu antworten. Dies geschah unter Androhung im Unterlassungsfall nicht auf die Beschwerde einzutreten.

K. Der Beschwerdeführer hat am 21. April 2010 (Postaufgabe: 24.4.2010; bei der ETH-BK eingelangt am: 26.4.2010) zwei Stellungnahmen unter Beilage eines Gesuchs um Annahme einer verspätet eingereichten Prüfungsanmeldung vom 22.5.2007 abgegeben. Er führt u.a. aus, er sehe im Moment keinen Grund, seinen Hausarzt oder weitere behandelnde Fachleute von der Schweigepflicht zu entbinden.

L. Die Instruktionsrichterin hat die beiden Schreiben am 26. und am 29. April 2010 der ETH Zürich zunächst nur zur Kenntnis zugestellt, danach aber mit Zwischenverfügung vom 4. Mai 2010 zur Stellungnahme zu einer konkreten Frage aufgefordert. Dies unter zusätzlicher Beilage des Schreibens des Beschwerdeführers vom 7. April und 21. April 2010.

M. Die ETH Zürich ersuchte mit Schreiben vom 17. Mai 2010 um Fristerstreckung bis zum 28. Mai 2010. Die Instruktionsrichterin gewährte die Erstreckung, allerdings nicht im beantragten Umfang, sondern nur bis zum 25. Mai 2010.

N. Die ETH Zürich reichte innert erstreckter Frist am 25. Mai 2010 eine Stellungnahme unter Beilage von drei zeitlich aufeinanderfolgenden Fassungen von Art. 37 bzw. 40 des massgeblichen Studienreglements 2002 ein. Diese Dokumente wurden dem Beschwerdeführer am 31. Mai 2010 zur Kenntnis zugestellt.

O. Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 14. Juni 2010 unaufgefordert eine weitere Stellungnahme ein, welche der ETH Zürich am 28. Juni 2010 zur Kenntnis zugesandt worden ist.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung der ETH Zürich vom 9. Dezember 2009 ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten betreffend die Zulassung zum Studium. Auf die am 30. Dezember 2009 (Poststempel: 6. Januar 2010) frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten.

2. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen und Entscheide mit uneingeschränkter Kognition. Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

3. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in Abänderung der angefochtenen Verfügung vom 9. Dezember 2009 zum Wiedereintritt in den Studiengang Maschineningenieurwissenschaften BSc zuzulassen. Die Basisprüfung habe er aus gesundheitlichen Gründen nicht wie geplant im WS 2004, sondern erst im Frühjahr 2005 ablegen können. Ab diesem Zeitpunkt sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, das Studium ordentlich weiter zu führen und zusätzlich zur Basisprüfung noch weitere Prüfungen abzulegen. Das Sommersemester 2005 zu besuchen, habe wenig Sinn gemacht. Er habe also erst wieder im WS 2005/2006 die Vorlesungen besuchen und in der darauffolgenden Prüfungssession (Frühjahr 2006) die Prüfungen ablegen können. Er sei im Wintersemester 2004/2005 wie auch für das Sommersemester 2006 „als beurlaubt“ eingeschrieben gewesen. Er habe ab der Prüfungssession (Herbst 2006) gesundheitlich bedingt weder Prüfungen ablegen noch Vorlesungen besuchen können, was durch ein Arztzeugnis bestätigt

werde. Er habe erst wieder in der Wintersession 2008 Prüfungen antreten und erfolgreich abschliessen können. Danach sei er aus der ETH ausgetreten.

4. Strittig und zu prüfen ist, ob der Wiedereintritt des Beschwerdeführers in den Studiengang Maschineningenieurwissenschaften BSc an der ETH Zürich zu Recht untersagt worden ist oder nicht. Der Beschwerdeführer hat bis zum Austritt aus der ETH Zürich neun Semester belegt. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des Studienreglements 2002 für den Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften beträgt die maximal zulässige Studiendauer fünf Jahre. Die Rektorin kann die Studiendauer bei Vorliegen triftiger Gründe auf Gesuch hin verlängern. Die ETH Zürich lehnte den Wiedereintritt des Beschwerdeführers ab, weil ihm von den für den Studienabschluss benötigten 180 Kreditpunkten deren 96 fehlen würden. Der Beschwerdeführer reichte eine ärztliche Bescheinigung ein, wonach er aus gesundheitlichen Gründen vom September 2006 bis und mit Dezember 2007 das Studium unterbrochen habe und unter keinen Umständen prüfungserstehungsfähig gewesen sei. Der Beweiswert der besagten ärztlichen Bescheinigung ist mithin ausschlaggebend für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des nicht gewährten Wiedereintritts des Beschwerdeführers in den Studiengang Maschineningenieurwissenschaften BSc.

5. Die ETH Zürich zweifelt die Glaubwürdigkeit der ärztlichen Bescheinigung vom 16. Dezember 2009 an, weil diese rückwirkend ausgestellt worden sei und auch den Grund der Diagnose mit keinem Wort erwähne. Sie erscheine überdies widersprüchlich, zumal der Beschwerdeführer sich nicht nur in der durch das Arztzeugnis bescheinigten Zeitspanne mit "Prüfungsvorbereitung" im Studienüberblick eingeschrieben habe, sondern bereits im Januar 2008 in der Lage gewesen sei, erfolgreich Prüfungen abzulegen.

5.1. Die Beschwerdeinstanz ist zur Feststellung des massgeblichen Sachverhalts verpflichtet (Art. 12 VwVG). Sie bedient sich dazu verschiedener Beweismittel, u.a. Auskünften von Drittpersonen (Art. 12 Bst. c VwVG). Die Instruktionsrichterin forderte deshalb den Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 29. März 2010 auf, seinen behandelnden Arzt, Dr. med. C_____, Facharzt FMH für Innere Medizin, von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Dr. med. C_____ habe sich über die Diagnose, die Behandlungsdauer sowie zur damals nicht bestehenden Prüfungserstehungsfähigkeit zu äussern. Zusätzlich verlangte sie eine Bestätigung der aktuellen Prüfungserstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Der

Beschwerdeführer gab in seiner Eingabe vom 7. April 2010 u.a. zu bedenken, dass er am 22. Mai 2007 persönlich bei der Prüfungsplanstelle vorbei gegangen sei. Er habe darauf aufmerksam gemacht, dass er sich krankheitsbedingt von der Frühjahressession 2007 abgemeldet habe. Der zuständige Mitarbeiter habe verneint, ein entsprechendes Arztzeugnis zu benötigen. Dr. med. C._____ schreibt in seiner Stellungnahme vom 6. April 2010 im Wesentlichen, es sei der Beschwerdeinstanz freigestellt, ob sie seinem Zeugnis Glauben schenke oder nicht. Er behalte sich vor, weitere Auskünfte einzig gegenüber einem Vertrauensarzt bekannt zu geben. Die Instruktionsrichterin forderte den Beschwerdeführer daraufhin mit Zwischenverfügung vom 13. April 2010 nochmals mit Nachdruck unter Hinweis auf die möglichen Folgen bei Nichtbefolgen zur Beantwortung der bereits mit Zwischenverfügung vom 29. März 2010 gestellten Fragen auf. Im Weiteren wurde er ein zweites Mal ersucht, Dr. med. C._____ ausdrücklich vom Arztgeheimnis zu entbinden. Der Beschwerdeführer verzichtete, Dr. med. C._____ von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Er unterliess es zudem, die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Dauer vom September 2006 bis und mit Dezember 2007 offen zu legen. Anstelle dessen gibt er nochmals zu bedenken, dass er am 22. Mai 2007 persönlich bei der Prüfungsplanstelle bei der ETH Zürich vorbeigegangen sei, er habe sich dort schriftlich für die Prüfungssession Sommer 2007 anmelden müssen. Er habe den zuständigen Mitarbeiter gefragt, ob er ein Arztzeugnis brauche, dies im Wissen um das nahende Ende der maximalen Studiendauer im Sommer 2008. Er sei von der ETH Zürich wegen verspäteter Prüfungsanmeldung mehrmals gerügt worden. Dabei sei ihm erklärt worden, er brauche kein Gesuch um Verlängerung der Studienzzeit einzureichen. Die ETH Zürich hätte ihn bereits im Jahr 2008 nicht mehr zu den Prüfungen zulassen dürfen.

5.2. Das vom Beschwerdeführer eingereichte Arztzeugnis von Dr. med. C._____ vom 16. Dezember 2009 erweckte hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit gewisse Zweifel, weshalb sich ergänzende Instruktionen aufgedrängt haben. Trotz zweimaliger Aufforderung unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG wie auch auf die Konsequenzen bei Nichtbefolgen hat es der Beschwerdeführer unterlassen, seinen behandelnden Arzt, Dr. med. C._____, von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Damit verweigerte er, die notwendige und zumutbare Mitwirkung. Aus diesem Grund ist auf das Begehren des Beschwerdeführers, auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung der ETH Zürich vom 9. Dezember 2009, nicht einzutreten (Art. 13 Abs. 2 VwVG).

6. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie aus den nachfolgenden Gründen abgewiesen werden.

7. Der Beschwerdeführer hat neun Studiensemester belegt und dabei 84 Kreditpunkte erreicht. Die restlich verbleibenden 96 Kreditpunkte müsste er folglich in einem Semester erwerben. Die ETH-BK stellt in Übereinstimmung mit der Einschätzung der ETH Zürich fest, dass dies objektiv nicht möglich ist. Die Rektorin kann eine Verlängerung der maximalen Studienzzeit aus triftigen Gründen vorsehen (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des Studienreglements 2002 für den Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften). Nachweisbare gesundheitliche Gründe dürften in der Regel für eine Verlängerung und damit vorliegend für einen Wiedereintritt akzeptiert werden. Wie vorstehend erwähnt (Erw. 5) hat es der Beschwerdeführer versäumt, dazulegen, welcher Art seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind, die ihn laut eigenen Angaben wiederholt zu Prüfungsverschiebungen, -abmeldungen und zu einem Unterbruch des Studiums veranlasst haben. Auch über seine aktuelle Prüfungserstehungsfähigkeit gibt es keinen Nachweis. Dem Beschwerdeführer gelingt es somit nicht, die für eine Verlängerung der Studienzzeit notwendigen triftigen Gründe geltend zu machen. Solange kein Nachweis über eine aktuelle Prüfungserstehungsfähigkeit vorliegt, gibt es zudem keine hinreichenden Gründe zur Annahme, er könnte selbst bei einer Verlängerung des Studiums um zwei Semester, also in insgesamt 3 Semestern, dieses erfolgreich abschliessen.

8. Des Weiteren beruft sich der Beschwerdeführer sinngemäss auf den verfassungsmässig garantierten Vertrauensschutz. Dies indem er geltend macht, ein Mitarbeiter der Prüfungsplanstelle habe ihn am 22. Mai 2007 anlässlich seiner Gesuchseinreichung um Annahme einer verspätet eingereichten Prüfungsanmeldung dahingehend informiert, dass er kein Arztzeugnis benötige. Aus dem eingereichten Gesuch werden die Gründe für die Verspätung genannt: *“Da ich im Urlaubssemester (Prüfungsvorbereitung) eingeschrieben bin und bei der Prüfungsvorbereitung (elektronisch) den Button „Abmelden“ entdeckt habe, habe ich angenommen, dass ich schon angemeldet bin.“* Der Beschwerdeführer erwähnt mit keinem Wort, dass er gesundheitlich nicht in der Lage gewesen wäre, eine Prüfung in der kommenden Prüfungssession abzulegen. Deshalb ist nicht ersichtlich, weshalb ihn der besagte Mitarbeiter zur Einreichung eines Arztzeugnisses hätte bewegen sollen. Eine entsprechende Nachfrage bei der ETH Zürich ergab, dass sie weder in der Rektoratskanzlei noch in der Prüfungsplanstelle einen Hinweis (Akttennotiz, E-Mails) auf den

Beschwerdeführer vorgefunden habe. Falls der Beschwerdeführer eine Antwort von der Rektoratskanzlei oder der Prüfungsplanstelle erhalten habe, so müsse es sich folglich um die Beantwortung einer Standardanfrage gehandelt haben, gibt die Beschwerdegegnerin im Weiteren zu bedenken. Die Ausführungen der ETH Zürich erscheinen glaubhaft. Dem Beschwerdeführer gelingt es nicht, den Nachweis darüber zu erbringen, dass überhaupt eine falsche behördliche Auskunft erfolgt ist. Für die Geltendmachung eines Vertrauensgrundsatzes aufgrund einer falschen behördlichen Aussage fehlt es vorliegend mithin bereits am Nachweis der erfolgten Auskunft.

8.1. Weiter sei er von der ETH Zürich dahingehend informiert worden, dass er für eine Verlängerung der Studienzzeit erst ein Arztzeugnis einreichen müsse, falls diese gegebenenfalls durch die Krankheit überschritten würde. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht bekannt gibt, an welcher Krankheit er leidet, ist in Übereinstimmung mit den vorstehenden Erwägungen (Erw. 5) dieses Vorbringen ohne weiteren Belang. Darüber hinaus haben entsprechende Sachverhaltsabklärungen bei der ETH Zürich ergeben, dass sie die entsprechende Mitteilung bestreite und es sich womöglich um ein Missverständnis handle. Auch in diesem Punkt misslingt dem Beschwerdeführer der Nachweis einer entsprechenden Auskunft. Eine weitere Überprüfung erübrigt sich deshalb.

8.2. Schliesslich gibt er zu bedenken, dass er mit derselben Begründung, mit welcher ihm der Wiedereintritt in die ETH Zürich zur Fortsetzung des Studiums untersagt werde, bereits im Jahr 2008 nicht mehr zur Prüfung zugelassen hätte werden dürfen. Die Argumentation des Beschwerdeführers verkennt einen wesentlichen Unterschied. Wenn er sich anfangs 2008 anstelle des Austritts zur Fortsetzung des Studiums entschlossen hätte, so wäre er nicht umhin gekommen, ein Gesuch um Verlängerung der maximalen Studiendauer unter Beilage eines aktuellen Arztzeugnisses einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass diesem Gesuch unter Auflage eines solchen Arztzeugnisses stattgegeben worden wäre.

Alleine aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer beim Austritt (wahrscheinlich) nicht auf einen später allenfalls nicht mehr möglichen Wiedereintritt hingewiesen worden ist, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal er die Chancen auf einen Wiedereintritt selbst massgeblich beeinflussen konnte. Wie bereits vorstehend erwähnt wäre die gesundheitliche Beeinträchtigung als Ausnahmetatbestand für eine Verlängerung der maximalen Studiendauer mit grosser Wahrscheinlichkeit anerkannt worden, sofern für deren Vorhandensein ein glaubhafter

Beweis aufgelegt worden wäre. Dies ist unbestrittenermassen nicht geschehen, weshalb auch dieses Argument des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen vermag.

9. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind mit dem von ihm am 18. Januar 2010 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– zu verrechnen.

Danach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500.– (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 18. Januar 2010 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an das Generalsekretariat des ETH-Rates (Bereich Finanzen).
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand am: